

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes (Drucksache 26) – 1. Lesung

Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

Änderungen in Artikel 1:

- In Artikel 1 Ziffer 4 Buchst. a) werden im zweiten Satz die Wörter „Eine Superintendentin oder ein Superintendent“ durch die Wörter „Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent“ ersetzt.
- In Artikel 1 Ziffer 4 werden die Buchstaben b), c) und d) gestrichen.
- Artikel 1 Ziffer 5 wird gestrichen.
- In Artikel 1 wird Ziffer 1 des Beschlussantrags gestrichen. Dadurch werden die Ziffern 2 bis 4 zu den Ziffern 1 bis 3.

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Pfarrstelle nach Satz 1 ist an die Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten gebunden.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt gelten, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

(2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Superintendentinnen und Superintendenten richten sich bis zum 30. Juni 2017 nach der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (PfBVO), ab dem 1. Juli 2017 nach dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD) und dem Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) sowie nach diesem Kirchengesetz.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent scheidet zu dem Zeitpunkt aus der Pfarrstelle nach § 3 aus, zu dem sie oder er aus dem Kreissynodalvorstand ausscheidet. Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus der Pfarrstelle nach § 3 aus.“

Änderungen in Artikel 2:

- In Ziffer 2 wird in Absatz 3 vor dem Wort „theologisches“ das Wort hauptamtliches“ eingefügt.
- Ziffer 2 wird um einen Absatz 4 ergänzt:
„(4) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus dem kirchenleitenden Amt nach § 1 Abs. 2 aus.“
- In Ziffer 3 wird im Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 in Satz 3 das Wort „im“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
- In Ziffer 3 wird im Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 3 in Satz 2 das Wort „nichtruhegehaltsfähige“ in „nichtruhegehaltfähige“ geändert, und vor dem letzten Vorkommen des Wortes „Auftrages“ wird das Wort „des“ eingefügt.
- Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:
5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, welches sich als Pfarrerin oder Pfarrer oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befindet, ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er aus seinem Amt gemäß Artikel 153 Abs. 12 der Kirchenordnung abberufen wird.

Das gilt auch für den Fall, dass einem *abberufenen* hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung nach Vollendung des 63. Lebensjahres keine Pfarrstelle oder kein Auftrag gemäß § 25 PfdG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder keine Stelle oder kein Auftrag gemäß § 3 Absatz 2 übertragen worden ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das *abberufene* Mitglied der Kirchenleitung einen Antrag auf die Übertragung eines Auftrages nach § 25 PfdG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder eines Auftrages nach § 3 Absatz 2 stellt.

(2) Ein *abberufenes* Kirchenleitungsmitglied nach Absatz 1, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Kirchenleitungsamt das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(3) Der Anspruch und die Höhe des Ruhegehalts für *abberufene* Mitglieder der Kirchenleitung nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach den kirchengesetzlich geregelten Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn das Mitglied *nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und zu diesem Zeitpunkt* eine mindestens achtjährige Dienstzeit als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung zurückgelegt hat. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung der Verminderung des Ruhegehalts der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Ruhestandsversetzungen gem. § 88 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD und wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstoffall beruht, bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, zugrunde zu legen ist. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(4) Tritt ein *abberufenes* Mitglied der Kirchenleitung nach Ausscheiden aus dem kirchenleitenden Amt nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand und hat es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchenleitenden Amt das 60. Lebensjahr bereits vollendet, kann es jederzeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Die Bemessung der Versorgung richtet sich nach Absatz 3.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung nach Absatz 1 sein Amt niederlegt, nachdem ein Antrag nach Artikel 153 Absatz 12 der Kirchenordnung gestellt wurde und die Landes-synode über diesen Antrag noch nicht entschieden hat.“